



Wald
Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Choler, Zigermoos
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Gebiete Choler und Zigermoos, Koordinaten 2 684 369 / 1 222 062
Grundstück Nr.	2064
AFW 56520	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf dem Grundstück Nr. 2064, Gemeinde Unterägeri, werden gemäss dem Plan «Waldfeststellung Choler, Zigermoos» (Massstab 1:1'750, vom 6. Juni 2025) statisch festgesetzt. Die hinter diesen Waldgrenzen liegenden Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes.
2. Weitere Bestockungen innerhalb des im Plan bezeichneten Waldfeststellungsperimeters gelten nicht als Wald im Sinne des Gesetzes.
3. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

6. Mitteilung an (inkl. Beilage):

- [REDACTED] (A-Post Plus)
- Amt für Raum und Verkehr, Aabachstrasse 5, 6301 Zug (info.arv@zg.ch)

Zug, 4. August 2025 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Choler, Zigermoos», Massstab 1:1'750, vom 6. Juni 2025

Versand: - 4. Aug. 2025

A. Sachverhalt:

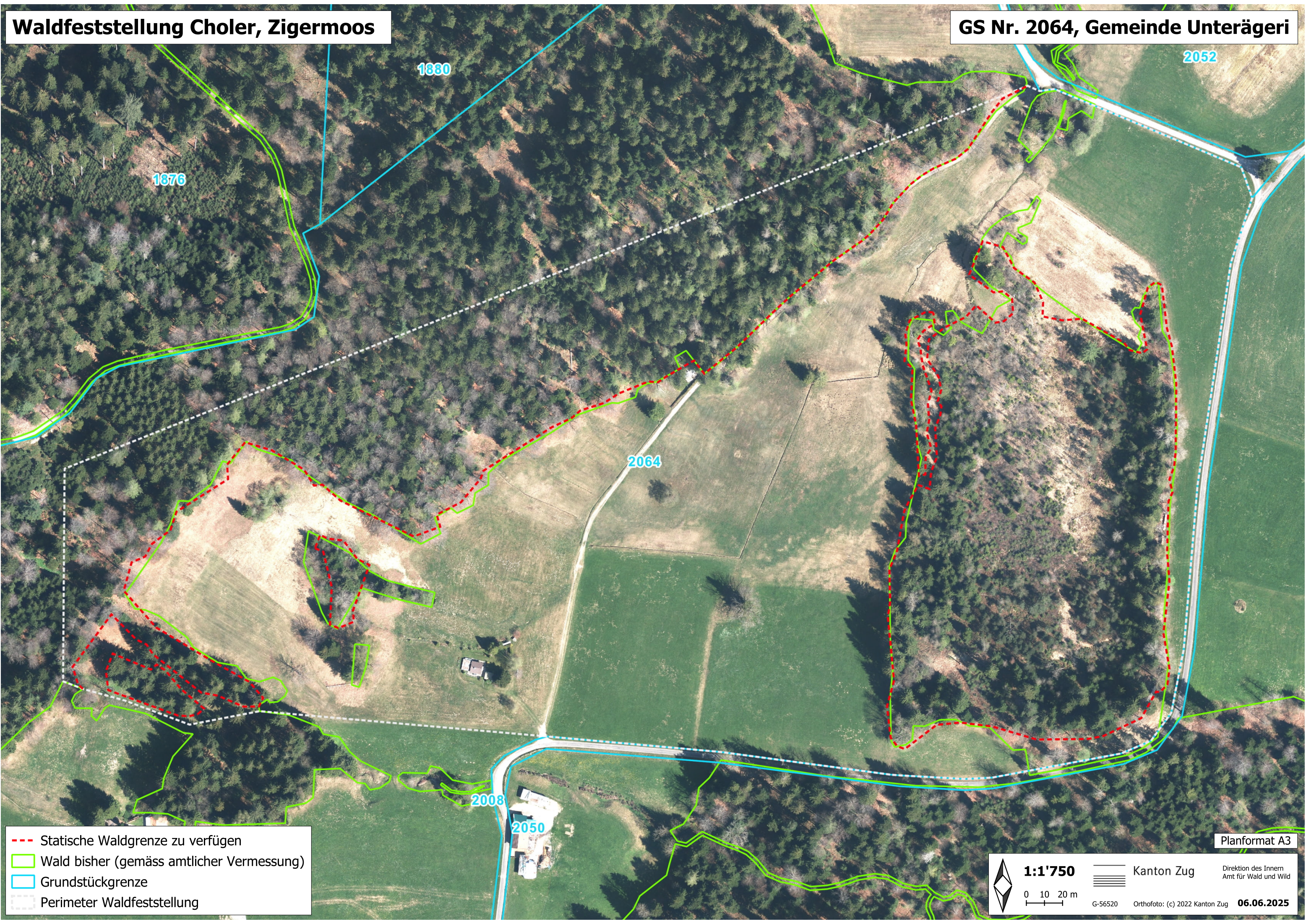
1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1982, 1987, 1994, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Stellungnahme des Amts für Raum und Verkehr vom 04. Juli 2025 betreffend die Waldfeststellung im Gebiet Choler / Zigermoos, GS Nr. 2064, Gemeinde Unterägeri;
 - Plan «Waldfeststellung Choler, Zigermoos», Massstab 1:1'750, vom 6. Juni 2025.
2. Gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz führt das Amt für Wald und Wild (AFW) Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellten Waldgrenzen statisch fest. Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Fragen zur Waldabgrenzung leitete das AFW in den Gebieten Choler und Zigermoos ein Waldfeststellungsverfahren ein. Der genaue Perimeter der Waldfeststellung ist im beiliegenden Plan eingezeichnet. Die beurteilten Bestockungen liegen teilweise im Perimeter von Flach- und Hochmooren von nationaler Bedeutung (gemäss Bundesinventare).
3. Die Waldabgrenzung wurde vom AFW vor Ort im Beisein der betroffenen Eigentümerschaft, interessierten Nutzungsberechtigten und, da es sich bei der Waldfeststellung um einen wichtigen Entscheid in einer Schutzzone handelt (§ 3 Abs. 3 GLN, BGS 432.1), des Amts für Raum und Verkehr (ARV), beurteilt. Die Waldgrenzen wurden vor Ort vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Die Vermessungspunkte wurden im Abgleich mit alten Luftbildern (vgl. Beurteilungsgrundlagen) validiert. Der festgelegte Waldrandverlauf wurde im Plan «Waldfeststellung Choler, Zigermoos» vom 6. Juni 2025 (rot gestrichelte Linien) festgehalten.
4. Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 wurde der genannte Plan (in Variante mit dem Luftbild 2022 und der Reliefkarte hinterlegt) der betroffenen Eigentümerschaft und dem ARV zugestellt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 04. Juli 2025 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW keine Einwendungen zur Waldabgrenzung gemäss dem genannten Plan ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Im vorliegenden Fall liegt kein Gesuch um einen

Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass das Amt für Wald und Wild nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durchführt und die festgestellten Waldgrenzen statisch festsetzt. Dies in Übereinstimmung mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan L 4.1.6, wonach der Kanton Zug, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020).

2. Der Plan «Waldfeststellung Choler, Zigermoos» vom 6. Juni 2025 bezeichnet die mit der vorliegenden Verfügung festzusetzenden, statischen Waldgrenzen (rot gestrichelte Linien). Die hinter diesen Linien liegenden Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, welche im Plan ausdrücklich als «statische Waldgrenze zu verfügen» bezeichnet sind.
3. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
4. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 WaG werden die festgestellten Waldgrenzen gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens durch die Einwohnergemeinde in ihrem Nutzungsplan nachgeführt. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das AFW die Eintragung der Waldgrenzen in den Plan für das Grundbuch. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
5. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Wald bisher (gemäss amtlicher Vermessung)
- Grundstücksgrenze
- - - Perimeter Waldfeststellung